

Haftpflichtversicherung - „Haftpflicht-Formel“

Allgemeine Bedingungen

Supporter Ihres Lebens



INHALTVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| VORWORT..... | 4 |
| TEIL I: DIE GARANTIEN..... | 5 |
| Kapitel I: Die Garantie „Betriebshaftpflicht“..... | 5 |
| 1. Allgemeines..... | 5 |
| Artikel 1: Versichertes Risiko..... | 5 |
| Artikel 2: Ihre versicherte Haftpflicht..... | 5 |
| Artikel 3: Versicherte Schäden..... | 6 |
| Artikel 4: Geltungsbereich..... | 6 |
| Artikel 5: Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes..... | 6 |
| 2. Beschreibung einiger Sonderfälle..... | 6 |
| Artikel 6: Privatwohnung und Arbeiten für Rechnung des Versicherungsnehmers..... | 6 |
| Artikel 7: Leiharbeitnehmer..... | 6 |
| Artikel 8: Subunternehmer..... | 6 |
| Artikel 9: Verleih von Arbeitnehmern..... | 7 |
| Artikel 10: Verleih von Gegenständen und Tieren..... | 7 |
| Artikel 11: Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser..... | 7 |
| Artikel 12: Umweltverschmutzung*..... | 7 |
| Artikel 13: Nachbarschaftsstörung..... | 8 |
| Artikel 14: Selbstfahrende Geräte und Kraftfahrzeuge..... | 8 |
| Artikel 15: Schäden an Fahrzeugen des Personals..... | 8 |
| Artikel 16: Die Auftraggeberhaftpflicht..... | 8 |
| Artikel 16a: Diebstahl durch Ihre Beauftragten..... | 9 |
| Kapitel II: Die Garantie „Anvertraute Gegenstände“..... | 9 |
| Artikel 17: Versichertes Risiko..... | 9 |
| Artikel 18: Ihre versicherte Haftpflicht..... | 10 |
| Artikel 19: Schäden und Versicherungssumme..... | 10 |
| Artikel 20: Geltungsbereich..... | 10 |
| Artikel 21: Zeitliche Begrenzung..... | 10 |
| Kapitel III: Die Garantie „Produkt- Bzw. Leistungshaftpflicht“ („Nach Lieferung“)..... | 11 |
| 1. Allgemeines..... | 11 |
| Artikel 22: Versichertes Risiko..... | 11 |
| Artikel 23: Ihre versicherte Haftpflicht..... | 11 |
| Artikel 24: Versicherte Schäden..... | 12 |
| Artikel 25: Geltungsbereich..... | 12 |
| Artikel 26: Zeitliche Begrenzung..... | 12 |
| 2. Sonderfall..... | 12 |
| Artikel 27: Umweltverschmutzung..... | 12 |

| | |
|--|-----------|
| TEIL II: ALLGEMEINGÜLTIGE BEDINGUNGEN FÜR ALLE GARANTIE | 13 |
| Kapitel IV: Begrenzungen der Garantien | 13 |
| Artikel 28: Für alle Garantien geltende Ausschlüsse | 13 |
| Artikel 29: Hauptschadensersatz | 14 |
| Artikel 30: Rettungskosten*, Zinsen und Gebühren | 14 |
| Artikel 31: Selbstbeteiligung | 15 |
| Kapitel V: Beschreibung des Versicherten Risikos | 15 |
| Artikel 32: Korrekte Beschreibung des Risikos | 15 |
| Artikel 33: Vertragsanpassung | 15 |
| Artikel 34: Betrug bei der Risikobeschreibung | 16 |
| Artikel 35: Gefahrenminderung | 16 |
| Kapitel VI: Rechte und Verpflichtungen im Schadensfall | 17 |
| Artikel 36: Ihre Verpflichtungen | 17 |
| Artikel 37: Unsere Verpflichtungen | 17 |
| Artikel 38: Nichtbeachtung Ihrer Verpflichtungen | 17 |
| Artikel 39: Bei Erschwerung des Risikos oder Betrug bei der Risikobeschreibung | 18 |
| Artikel 40: Forderungsübergang | 18 |
| Artikel 41: Regressanspruch | 18 |
| Kapitel VII: Modalitäten der Prämien | 19 |
| Artikel 42: Die Prämien | 19 |
| Artikel 43: Pauschalprämie | 19 |
| Artikel 44: Prämien auf Grundlage des Entgeltes oder des Umsatzes | 19 |
| Artikel 45: Zahlung der Prämie | 20 |
| Kapitel VIII: Der Verlauf des Vertrages | 21 |
| Artikel 46: Vertragsbeginn | 21 |
| Artikel 47: Vertragsdauer | 21 |
| Artikel 48: Vertragskündigung | 21 |
| Artikel 49: Kündigungsbedingungen | 21 |
| Artikel 50: Änderungen der Versicherungsbedingungen und/oder der Prämien | 22 |
| Artikel 51: Tätigkeitsabtretung, -einbringung oder -übertragung | 22 |
| Artikel 52: Konkurs | 22 |
| Artikel 53: Tod des Versicherungsnehmers | 22 |
| Artikel 54: Wohnsitz - Mitteilungen | 22 |
| Artikel 55: Mehrzahl von Versicherungsnehmern | 22 |
| Artikel 56: Gerichtsstand | 22 |
| Artikel 57: Anwendbares Recht und Verjährungsfrist | 23 |
| STICHWORTVERZEICHNIS | 24 |

VORWORT

Warum sollte man eine Versicherung „Haftpflicht-Formel“ schließen?

Gemäß einer der Grundregeln unseres Rechts sind Sie verpflichtet, einen Schaden, den Sie jemandem durch eigenes Verschulden zufügen, wieder gutzumachen.

Handelt es sich um eine Haftung, die in den Rahmen der Tätigkeiten des versicherten Unternehmens fällt, übernimmt die Versicherung „Haftpflicht-Formel“ für Sie die Wiedergutmachung dieses Schadens, und zwar in den Grenzen des vorliegenden Vertrages.

Welchen Versicherungsschutz bietet dieser Versicherungsvertrag?

- Die „Haftpflicht-Formel“ umfasst 3 Garantien
 - die Garantie „Betriebshaftpflicht“
 - die Garantie „Produkt- bzw. Leistungshaftpflicht [Nach Lieferung]“
 - die Garantie „Haftpflicht für Schäden an anvertrauten Gegenständen [Obhutsschäden]“
- Sie können diesen Vertrag durch den Abschluss einer Garantie „Rechtsschutz Haftpflicht-Formel“ ergänzen.

Welche Dokumente sind Bestandteil des Vertrags?

Ihr Vertrag enthält:

- die allgemeinen Bedingungen, die die Vertragsklauseln enthalten und die gegenseitigen Verpflichtungen der Gesellschaft und des Versicherungsnehmers festlegen;
- die besonderen Bedingungen, die Ihre persönlichen Vertragsdaten enthalten sowie genaue Angaben über die abgeschlossenen Garantien, die Versicherungssummen und die Prämie.

Wie ist der Vertrag zu lesen?

- Das Inhaltsverzeichnis gibt Ihnen einen Gesamtüberblick über den Aufbau Ihres Vertrages. Somit wird Ihnen die Suche nach dem gewünschten Artikel erleichtert.
- Das Stichwortverzeichnis auf Seite 22 enthält die genaue Definition und Bedeutung der Begriffe, die beim ersten Erscheinen in diesen Bedingungen mit einem Sternchen markiert sind.

Fragen und Klage

Bei etwaigen Fragen oder Problemen bezüglich dieses Vertrags oder eines Schadensfalls können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsmakler, bzw. Versicherungsberater oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen, sie werden alles aufbieten, um Ihnen so gut wie möglich behilflich zu sein.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie Ihre Beschwerde schriftlich richten an:

AG Insurance AG
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie – unbeschadet Ihres Rechts, ein Gerichtsverfahren einzuleiten – die Streitsache der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman-insurance.be

TEIL I: DIE GARANTIEN

Kapitel I: Die Garantie „Betriebshaftpflicht“

Diese Garantie findet Anwendung, soweit sie in den besonderen Bedingungen angegeben ist:

1. Allgemeines

Artikel 1: Versichertes Risiko

- A. Wir* versichern Sie* innerhalb der in den allgemeinen und besonderen Bedingungen aufgeführten Grenzen, wenn Sie haftbar gemacht werden für Schäden, die eingesetzte Personen und bewegliche sowie unbewegliche Sachen Drittpersonen* während der Ausübung der Tätigkeit des versicherten Unternehmens zufügen.
Alle Nebentätigkeiten und -arbeiten, die mit der versicherten Haupttätigkeit in Verbindung stehen, sind in der Garantie enthalten.
Insbesondere gelten folgende Tätigkeiten und Arbeiten als Nebentätigkeiten bzw. -arbeiten:
- Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten, einschließlich Arbeiten an den Gebäuden, Bürgersteigen und Höfen, die der versicherten Betriebstätigkeit dienen;
 - Montage und Demontage von Anlagen;
 - Organisation von und Teilnahme an Messen, Ausstellungen, kaufmännischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - Zubereitung und Ausgabe von Gratis-Mahlzeiten und -Getränken an Drittpersonen, einschließlich des Risikos der Nahrungsmittelvergiftung.
- B. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen versichern wir Sie - im Rahmen der Garantie Betriebshaftpflicht nicht gegen:
- 1.a. Schäden, die von Abraum- oder Schlackenhalde verursacht werden;
 - 2.b. Schäden verursacht durch Bewegungen, das Senken, Rutschen und Einstürzen von Geländen infolge einer Berufstätigkeit, die mit Arbeiten am Boden oder an Gebäuden zusammenhängen;
 3. Schäden entstanden durch die Nutzung oder den Besitz von bzw. den Umgang mit Feuerwerk;
 4. Schäden verursacht durch Mobilien oder Immobilien, die zum Vermögen Ihres Unternehmens gehören, aber nicht dem Betriebszweck dienen.
- C. Im Rahmen der Garantie „Betriebshaftpflicht“ versichern wir Sie nicht für:
1. Schäden entstanden durch die Nutzung oder den Besitz von bzw. den Umgang mit Sprengstoffen, Munition oder Kriegsmaterial;
 2. Schäden verursacht durch Luft-, See- oder Flussfahrzeuge, oder durch jedes schwimmende Gerät oder Fluggerät;
 3. Schäden, die aus Geldgeschäften hervorgehen;
 4. Schäden, die durch Produkte* nach ihrer Lieferung* oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung verursacht werden;
 5. Schäden an anvertrauten Gegenständen.

Artikel 2: Ihre versicherte Haftpflicht

Wir versichern Ihre außervertragliche Haftpflicht, so wie sie zum Zeitpunkt des Schadensfalls* im jeweils geltenden Recht definiert ist.

Die Garantie bleibt bei Zusammentreffen einer vertraglichen Haftung und einer außervertraglichen Haftung bestehen, erstreckt sich in diesem Fall jedoch nur auf die Entschädigung, die zur Wiedergutmachung eines ausschließlich außervertraglichen Schadens geschuldet ist.

Artikel 3: Versicherte Schäden

- A. Wir gewähren Schadenersatz:
- für Personenschäden*
 - für Sachschäden*
 - für immaterielle Folgeschäden*
 - für reine immaterielle Schäden*.
- B. Wir versichern Sie nicht gegen reine immaterielle Schäden, die Sie durch eine Verzögerung, einen Fehler oder einen Irrtum in der Erfüllung eines Vertrages verursachen.

Artikel 4: Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schäden, die weltweit im Rahmen der versicherten Tätigkeiten Ihrer in Belgien befindlichen Betriebssitze eintreten.

Für die in den USA oder Kanada ausgeführten Arbeiten versichern wir Sie jedoch erst nach vorheriger Anzeige Ihrerseits und nach schriftlicher Genehmigung unsererseits. Geschäftsreisen, die Teilnahme an Sitzungen oder Seminaren sind automatisch versichert, ganz gleich wo sie stattfinden.

Artikel 5: Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die während der Vertragsdauer eingetretenen Schadensereignisse.

2. Beschreibung einiger Sonderfälle

Artikel 6: Privatwohnung und Arbeiten für Rechnung des Versicherungsnehmers

- A. Privatwohnung
- Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen, die durch den von Ihnen bewohnten oder vermieteten Teil des Betriebsgebäudes verursacht werden.
- B. Privatarbeiten
- Werden von den Beauftragten des Versicherungsnehmers Arbeiten ausgeführt für dessen eigene Rechnung, für Rechnung seines Betriebsleiters oder für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, erstreckt sich die Versicherung auf Schäden an Drittpersonen, die durch diese Arbeiten gegebenenfalls herbeigeführt werden.
- Versicherungsschutz wird ebenfalls gewährt für Schäden, die bei Gartenarbeiten und bei kleinen häuslichen Arbeiten verursacht werden.

Artikel 7: Leiharbeitnehmer

Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden, die Drittpersonen im Rahmen des versicherten Betriebs durch entliehenes oder gemietetes Personal zugefügt werden, sofern dieses Personal Ihnen unterstellt ist.

Wenn die Leiharbeitnehmer einen Arbeitsunfall erleiden, umfasst der Versicherungsschutz auch den Regress, den dieses Personal, die möglichen Anspruchsberechtigten und/oder der Arbeitsunfallversicherer des Verleihers oder Vermieters gegen Sie ausüben könnten.

Artikel 8: Subunternehmer

- A. Wir versichern sowohl Ihre außervertragliche als auch vertragliche Haftpflicht für Schäden, die Ihre Subunternehmer bei Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten des versicherten Betriebes Drittpersonen zufügen.
- B. Wir versichern nicht die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und wir behalten uns ihnen gegenüber einen Regressanspruch vor.

Artikel 9: Verleih von Arbeitnehmern

Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden, die hervorgehen aus Arbeiten, die von Ihrem Personal, das Sie anderen Arbeitgebern zur Verfügung stellen, ausgeführt werden und eintreten während Tätigkeiten, derselben Art, als die des versicherten Betriebes.

Artikel 10: Verleih von Gegenständen und Tieren

Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden, die durch Ihnen gehörende bewegliche Sachen, die den Tätigkeiten des versicherten Betriebes dienen, u.a. Material, verursacht werden und die Sie gelegentlich anderen Personen zur Verfügung gestellt hätten.

Artikel 11: Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser

A. Der Versicherungsschutz umfasst Ihre Haftpflicht für:

1. Personenschäden sowie Sachschäden und immaterielle Schäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser;
2. Sachschäden und immaterielle Schäden durch Brand oder Explosion in Räumen, Zelten und anderen Konstruktionen, die für eine Dauer von weniger als 60 Tagen gemietet oder genutzt werden:
 - zum Organisieren kommerzieller oder gesellschaftlicher Veranstaltungen;
 - zum Beherbergen Ihrer dienstlich verreisten Versicherten

Der Versicherungsschutz ist für Sachschäden und immaterielle Schäden pro Schadensfall pauschal begrenzt auf den höheren Betrag von:

- 25% des in den besonderen Bedingungen für Sachschäden vorgesehenen Betrages, oder
- einem in den besonderen Bedingungen festgelegten Betrag.

Die Versicherungssumme für Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser ist in der Versicherungssumme für die Sachschäden der Garantie Betriebshaftpflicht enthalten.

B. Wir gewähren Ihnen keinen Versicherungsschutz:

1. für Risiken, die im Rahmen der Garantie „Regress von Dritten“^{***} eines Sie betreffenden Feuerversicherungsvertrags versicherbar sind.

Die immateriellen Schäden infolge eines durch die Garantie „Regress von Dritten“ der Feuerversicherung versicherbaren Schadensfalls sind ergänzend zur Garantie „Regress von Dritten“ gedeckt;

2. für Ihre Gefährdungshaftung im Brand- oder Explosionsfall, wie definiert in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1979.

Artikel 12: Umweltverschmutzung*

A. Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen durch Umweltverschmutzung infolge eines Unfalls*, der durch die Tätigkeiten des Betriebes entstanden ist.

Der Versicherungsschutz ist für Sachschäden und immaterielle Folgeschäden pauschal auf 500.000 EUR pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr* begrenzt.

Die Versicherungssumme für die Garantie „Umweltverschmutzung“ ist in der Versicherungssumme für die Sachschäden der Garantie Betriebshaftpflicht enthalten.

B. Wir versichern Sie nicht gegen:

1. reine immaterielle Schäden;
2. Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Umweltschutzbestimmungen verursacht oder verschlimmert wurden, insofern diese Nichtbeachtung vor dem Eintreten der Verschmutzung vom Versicherungsnehmer, von den Betriebsleitern* oder von den technisch Verantwortlichen (u.a. den Umweltbeauftragten) geduldet wurde.

Artikel 13: Nachbarschaftsstörung

- A. Wir versichern Ihre Haftpflicht als Betreiber von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die dem versicherten Unternehmen dienen, für die Schäden, aufgrund von übermäßiger Störung der Nachbarschaft auf der Grundlage der Kombination der Artikel 3.50 und 3.101 des Zivilgesetzbuches. Wir versichern nicht die Vorbeugung von übermäßiger Störung der Nachbarschaft, wie in Artikel 3.102 des Zivilgesetzbuches vorgesehen.

Handelt es sich um Schäden, die durch Umweltverschmutzung entstanden sind, sind sie ebenfalls gedeckt; die Bestimmungen von Artikel 12 gelten jedoch gleichermaßen.

Diese Garantie ist für Sachschäden und immaterielle Folgeschäden pauschal beschränkt auf 500.000 EUR pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

Die Versicherungssumme für die Garantie „Nachbarschaftsstörung“ ist in der Versicherungssumme für die Sachschäden der Garantie Betriebshaftpflicht enthalten.

- B. Wir versichern Sie nicht für die vertragliche Übernahme der Verpflichtungen des Bauherrn, es sei denn, dass in den besonderen Bedingungen etwas anderes vorgesehen ist.
- C. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für reine immaterielle Schäden.

Artikel 14: Selbstfahrende Geräte und Kraftfahrzeuge

- A. Wir versichern Ihre Haftpflicht für:

1. Schäden an Drittpersonen verursacht durch den Einsatz eines selbstfahrenden Gerätes oder eines Kraftfahrzeuges, das Ihnen gehört oder nicht, das nicht angemeldet worden ist, wenn dieses Gerät oder Kraftfahrzeug auf dem Gelände Ihres versicherten Unternehmens oder eines dritten Unternehmens, oder in deren unmittelbaren Umgebung, auf privaten Baustellen oder auf Baustellen auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbaren Umgebung eingesetzt wird.

Wenn der Mustervertrag für die Kfz-Versicherung Anwendung findet, entschädigen wir unter Berücksichtigung der Beträge und Bestimmungen, die in diesem Mustervertrag vorgesehen sind.

2. Schäden an Drittpersonen durch den Einsatz eines selbstfahrenden Gerätes oder eines Kraftfahrzeuges, das angemeldet worden ist, mit Ausnahme der Schadensfälle, die der belgischen oder einer ausländischen Gesetzgebung über die gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung unterliegen.

Artikel 15: Schäden an Fahrzeugen des Personals

- A. Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden an Fahrzeugen von Beauftragten, Gesellschaftern, Geschäftsführern und Verwaltungsratsmitgliedern.
- B. Wir versichern Sie nicht für:
1. Schäden, die von einem Betriebsangehörigen am eigenen Fahrzeug verursacht werden;
 2. Schäden an Fahrzeugen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm gemietet bzw. geleast werden.

Artikel 16: Die Auftraggeberhaftpflicht

- A. Wir versichern die Haftpflicht, die Ihnen als Auftraggeber erwachsen kann für Schäden, die von Ihren Beauftragten verursacht werden durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das einer Person außer dem Versicherungsnehmer gehört oder von ihr gemietet oder geleast wird, wenn das Fahrzeug nicht im Rahmen einer obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung versichert ist.

Wir behalten uns einen Regressanspruch gegen den haftpflichtigen Beauftragten vor.

- B. Wir versichern nicht:
- die persönliche Haftpflicht des beauftragten Fahrers;
 - die Schäden am Fahrzeug, das vom Beauftragten benutzt wird.

Artikel 16a: Diebstahl durch Ihre Beauftragten

Wir versichern die Haftpflicht, die Ihnen erwachsen kann bei Diebstahl oder bei versuchtem Diebstahl zum Nachteil eines Dritten,

1. der vom Beauftragten in Ausübung seiner Funktion verübt wurde;
2. der durch die Nachlässigkeit eines Beauftragten in Ausübung seiner Funktion erleichtert wurde.

Diese Garantie beschränkt sich für die Sachschäden auf 25.000 EUR pro Schadensfall, vorbehaltlich einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10% des Schadenbetrags. Wir behalten uns einen Regressanspruch gegen den haftpflichtigen Beauftragten vor.

Kapitel II: Die Garantie „Anvertraute Gegenstände“

Diese Garantie findet Anwendung, soweit sie in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Artikel 17: Versichertes Risiko

- A.** Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, von denen Sie Inhaber sind, und die Gegenstand einer Arbeit, einer Behandlung, einer Dienstleistung oder einer Beratung im Rahmen der Tätigkeiten des versicherten Unternehmens gewesen sind oder sein müssen.
- Mehrere Gegenstände, die durch ihre Verpackung und Aufmachung sowie ihre Komplementarität ein Ganzes bilden, gelten als ein einziges Objekt.
- Wenn Sie bei Drittpersonen Arbeiten an Gütern ausführen, die teilweise in Einzelteile zerlegt werden können, dann gelten nur die Teile, die Gegenstand der Leistung oder der Behandlung sind, als anvertraut.
- B.** Soweit in den besonderen Bedingungen nichts anderes erwähnt wird, gewähren wir im Rahmen der Garantie „Haftpflicht für anvertraute Gegenstände“ keinen Versicherungsschutz für:
- Schäden an Sachen die Sie nur in Ihrem Besitz haben zu
- einer Güterlagerung, Lagerhaltung oder -verwendung;
 - einer Vorführung;
 - zum Verkauf.
- C.** Im Rahmen der Garantie „Haftpflicht für anvertraute Gegenstände“ versichern wir Sie nicht für:
1. den Preis der Reparatur und/oder der Arbeit, die von vornherein Gegenstand der zu erbringenden Leistung war;
 2. Schäden an den von Ihnen oder von einem Subunternehmer verschafften oder gelieferten Gütern, die während der Installation, Prüfung, Einstellung oder jeder anderen Leistung vor dem abgültigen Abschluss der Arbeiten eintreten;
 3. Schäden durch Brand, Explosion, Rauch oder Wasser an den anvertrauten Gütern, die sich im versicherten Unternehmen befinden;
 4. Schäden an Gütern, von denen Sie Eigentümer oder Bewohner sind.
- D.** Im Rahmen der Garantie „Haftpflicht für anvertraute Gegenstände“ versichern wir Ihre Haftpflicht für Schäden an Gütern von Dritten, die Sie als Werkzeuge besitzen:
- im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten
 - während einer Periode von höchstens 60 aufeinander folgenden Tagen
 - ausgenommen bei Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen dieser Güter.
- Wenn es sich um ein als Werkzeug benutztes Kraftfahrzeug handelt, muss es außerdem wie folgt benutzt werden:
- es muss durch eine Person gelenkt werden, die den notwendigen Führerschein hat, um dieses Gerät bzw. Fahrzeug zu lenken und
 - es wird auf dem Gelände der Sitze Ihres Unternehmens oder eines dritten Unternehmens, auf Ihren Feldern, auf Ihren Baustellen oder auf Baustellen von Kunden Straßen und in deren unmittelbaren Umgebung eingesetzt.

Artikel 18: Ihre versicherte Haftpflicht

Wir versichern sowohl Ihre vertragliche als auch außervertragliche Haftpflicht, wie sie zum Zeitpunkt des Schadensfalls im jeweils geltenden Recht definiert sind.

Der Versicherungsschutz wird in den in der Gesetzgebung für die Haftpflicht vorgesehenen Grenzen gewährt, ohne dass wir zu größeren Entschädigungsleistungen verpflichtet wären, wenn Sie besondere Verpflichtungen eingegangen sein sollten.

Artikel 19: Schäden und Versicherungssumme

Wir leisten Entschädigung:

- für Sachschäden
- für immaterielle Folgeschäden.

Die in den besonderen Bedingungen für die Garantie „Haftpflicht für anvertraute Gegenstände“ vorgesehene Versicherungssumme ist in der Versicherungssumme „für Sachschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung“ enthalten.

Artikel 20: Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeiten der in Belgien befindlichen Betriebssitze des Versicherungsnehmers, für die weltweit eintretenden Schäden.

Für die in den USA oder Kanada ausgeführten Arbeiten versichern wir Sie jedoch erst nach vorheriger Anzeige Ihrerseits und nach schriftlicher Genehmigung unsererseits.

Artikel 21: Zeitliche Begrenzung

Die Versicherung umfasst Schäden, die während der Vertragsdauer eingetreten sind.

Kapitel III: Die Garantie „Produkt- Bzw. Leistungshaftpflicht“ („Nach Lieferung“)

Diese Garantie findet Anwendung, soweit sie in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

1. Allgemeines

Artikel 22: Versichertes Risiko

- A.1.** Wir gewähren Ihnen, in den in den allgemeinen und besonderen Bedingungen angegebenen Grenzen, Versicherungsschutz für den Fall, dass Ihre Haftpflicht für Schäden an Drittpersonen durch Produkte nach ihrer Lieferung bzw durch Arbeiten nach ihrer Ausführung zum Tragen kommt.
- A.2.** Darüber hinaus versichern wir Sie für die Schäden, die durch die gelieferten mangelhaften Produkte und/oder Arbeiten den Gütern von Dritten zugeführt werden, denen sie zugesetzt wurden.
- B.** Im Rahmen der Garantie „Produkt- bzw. Leistungshaftpflicht“ sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
1. die Haftpflicht, die aus einer groben Fahrlässigkeit hervorgeht:
 - die Tatsache, dass Sie, um die Kosten zu senken oder den Lieferungsprozess zu beschleunigen, vor Inverkehrbringen der Produkte keine oder nur ungenügende Kontrollen und Tests durchgeführt haben, unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- Hat der Haftpflichtige als ausführende Beauftragter und nicht als Betriebsleiter gehandelt, behalten Sie den Versicherungsschutz. Wir behalten uns einen Regressanspruch gegen den haftpflichtigen Beauftragten vor;
2. Schäden aufgrund eines offensichtlichen Mangels bei der Lieferung oder aufgrund eines Mangels, der Ihnen vor Eintritt des Schadensfalls bekannt war, es sei denn, dass Sie beweisen können, dass es Ihnen unmöglich war, den Schadensfall zu verhindern;
 3. Kosten für die Forschung, Überprüfung und das Aus-dem-Handel-ziehen von Produkten oder Arbeiten, die tatsächlich oder vermutlich mangelhaft sind, einschließlich der Schadenersatzleistungen, die Drittpersonen aus diesem Grund zustehen;
 4. Ersatz oder Reparatur gelieferter Produkte und/oder ausgeführter Arbeiten, die fehlerhaft sind;
 5. Schäden allein aufgrund der Tatsache, dass die gelieferten Produkte oder die ausgeführten Arbeiten nicht die Funktionen erfüllen, für die sie bestimmt sind oder nicht den Zielen entsprechen hinsichtlich Leistung, Wirksamkeit, Lebensdauer oder Qualität oder hinsichtlich der vom Versicherungsnehmer zugesicherten Eigenschaften, wegen eines Fehlers, Irrtums oder Nachlässigkeit in der Planung oder in der Festsetzung der Werknormen. Versichert bleiben jedoch die Schäden, die aus den schädlichen Nebenwirkungen unsachgemäß geplanter Produkte oder Arbeiten resultieren;
 6. Ersatzleistungen, die aufgrund der Zehnjahres-Haftpflicht von Architekten und Bauunternehmern sowie aufgrund einer ähnlichen Haftpflicht geschuldet werden;
 7. Schäden, die hervorgehen aus Produkten oder Arbeiten, die in Luftfahrt- oder Raumflugkörpern oder in Offshoreanlagen (d.h. Anlagen, die sich außerhalb des Kontinentalsockels befinden) integriert sind] und die spezifischen Normen entsprechen müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherte beweisen kann, dass er nicht über die Verwendung dieser Produkte oder Arbeiten informiert war.

Artikel 23: Ihre versicherte Haftpflicht

Wir versichern sowohl Ihre vertragliche als auch außervertragliche Haftpflicht, wie diese zum Zeitpunkt des Schadensfalls im jeweils geltenden Recht definiert sind.

Der Versicherungsschutz wird Ihnen in den in der Gesetzgebung über die Haftpflicht vorgesehenen Grenzen gewährt, ohne dass wir zu höheren Entschädigungsleistungen verpflichtet wären, wenn Sie besondere Verpflichtungen eingegangen sein sollten.

Artikel 24: Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung

- für Personenschäden
- für Sachschäden
- für immaterielle Schäden, die durch gedeckte Schäden hervorgerufen werden und für immaterielle Schäden, die durch einen Unfall mit einem gelieferten Produkt entstehen, z.B. durch Explosion, Bruch, Kurzschluss, Implosion.

Artikel 25: Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schäden durch weltweit gelieferte Produkte oder ausgeführte Arbeiten, und zwar im Rahmen der versicherten Tätigkeiten Ihrer Betriebssitze in Belgien.

Wenn Sie jedoch darüber informiert sind, dass in den USA oder Kanada Produkte geliefert bzw. Arbeiten ausgeführt werden, sind Sie jedoch gehalten, uns dies zu melden; für diese Produkte und Arbeiten wird nur nach unserer schriftlichen Einwilligung Versicherungsschutz bestehen.

Artikel 26: Zeitliche Begrenzung

Die Versicherung umfasst die Schäden, die während der Vertragsdauer eingetreten sind. Wenn Sie die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten beenden, behalten Sie den Versicherungsschutz für Schadensfälle, die innerhalb von 36 Monaten nach dieser Beendigung eintreten, soweit die ursprüngliche Ursache der Schäden vor der Beendigung liegt.

2. Sonderfall

Artikel 27: Umweltverschmutzung

A. Wir versichern Ihre Haftpflicht für Schäden an Dritten durch Umweltverschmutzung infolge eines Unfalls, der seinen Ursprung in Produkten nach deren Lieferung oder in Arbeiten nach deren Ausführung hat.

Der Versicherungsschutz ist für Sachschäden und immaterielle Folgeschäden auf 500.000 EUR pro Schadensfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Die Versicherungssumme für die Garantie „Umweltverschmutzung“ ist in der Versicherungssumme für die Sachschäden der Garantie „Produkt- bzw. Leistungshaftpflicht“ enthalten.

B. Nicht versichert sind:

1. reine immaterielle Schäden;
2. Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Umweltschutzbestimmungen verursacht oder verschlimmert wurden, insofern diese Nichtbeachtung vor dem Eintreten der Verschmutzung vom Versicherungsnehmer, von den Betriebsleitern oder von den technisch Verantwortlichen (u.a. den Umweltbeauftragten) geduldet wurde.

TEIL II: ALLGEMEINGÜLTIGE BEDINGUNGEN FÜR ALLE GARANTIEEN

Kapitel IV: Begrenzungen der Garantien

Artikel 28: Für alle Garantien geltende Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. Die ohne Verschulden entstandene Haftpflicht gemäß jeder anderen Gesetzgebung oder Regelung als das Gesetz vom 25. Februar 1991 (bezüglich der Haftpflicht aufgrund von mangelhaften Produkten) oder gemäß entsprechenden ausländischen Gesetzen, es sei denn, in den allgemeinen oder besonderen Bedingungen werden ausdrückliche Abweichungen aufgeführt.
2. Die Haftpflicht für vorsätzlich verursachte Schäden.
Hat der Haftpflichtige als ausführender Beauftragter und nicht als Führungskraft gehandelt, behalten Sie den Versicherungsschutz; in diesem Fall findet eine Selbstbeteiligung von 10% der Schadenssumme Anwendung, mindestens jedoch in Höhe der im Vertrag festgelegten Selbstbeteiligung, aber beschränkt auf 2.500 EUR.
Wir behalten uns einen Regressanspruch gegenüber dem haftpflichtigen Beauftragten vor.
3. Haftpflichtansprüche aufgrund eines der folgenden groben Fehler:
 - grobe Verletzung der Vorsichtsmaßregeln bzw. Sicherheitsvorschriften, der mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Gesetze, Regeln und Gebräuche, von der jeder, der mit dieser Sache vertraut ist, wissen sollte, dass daraus nahezu unvermeidlich ein Schaden entstehen würde;
 - die Annahme oder Ausführung von Arbeiten, wo Sie sich doch dessen bewusst gewesen sein sollten, dass Sie nicht die notwendige Kompetenz, die erforderlichen technischen Kenntnisse, das Potential an Menschen oder Ausrüstung hatten, um den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen zu können;
 - die Tatsache, dass Sie nicht die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen haben oder nicht dafür gesorgt haben, dass solche ergriffen wurden um eine Wiederholung von Schäden zu vermeiden, die die gleiche Ursache haben, u.a. mit dem Ziel, die Kosten zu senken oder die Arbeiten zu beschleunigen, nachdem der erste Schaden bereits eingetreten ist.Hat der Haftpflichtige als ausführender Beauftragter und nicht als Führungskraft gehandelt, behalten Sie den Versicherungsschutz.
4. Schäden, die im Zustand von Trunkenheit, Alkoholvergiftung, geistiger Verwirrung, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Wetten bzw. Wettbewerben entstehen, es sei denn, Sie können belegen, dass zwischen diesem Zustand und dem Schadensfall kein Kausalzusammenhang besteht.
Hat der Haftpflichtige als ausführender Beauftragter und nicht als Führungskraft gehandelt, behalten Sie den Versicherungsschutz.
Wir behalten uns einen Regressanspruch gegenüber dem haftpflichtigen Beauftragten.
5. Schäden, die aus unlauterem Wettbewerb oder dem Eingriff in das geistige Eigentum, wie Patente, Handelsmarken, Zeichnungen oder Modelle und Urheberrechte entstehen.
6. Schäden durch Vertrauensmissbrauch, Unterschlagungen, Veruntreuungen oder Diebstahl.
7. Geldstrafen juristischer, vertraglicher, administrativer oder kaufmännischer Art, Entschädigungszahlungen mit strafendem oder abschreckendem Charakter (wie „punitive damages“ oder „exemplary damages“ aus bestimmtem ausländischen Gesetzgebungen) sowie Gerichtskosten für Strafverfolgung.
8. Schäden durch die Existenz oder die Ausbreitung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten, sofern diese Schäden auf den schädlichen Eigenschaften von Asbest beruhen. Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer begehen.
9. Die Haftpflicht der Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens gemäß des Handelsgesellschaftsgesetzes oder ähnlicher Gesetze, für Fehler in der Betriebsleitung, die sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer begehen. Wir versichern nicht Ihre Haftpflicht als juristische Person für Schäden, die Dritten durch Ihre Verwaltungsorgane oder deren Mitglieder zugefügt werden.
10. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder ähnliche Ereignisse.

11. Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufstand, Terrorismus oder Sabotageakten, alle gemeinschaftlich geplanten und verübten Gewalttaten (politische, soziale, ideologische u.a.), entweder mit oder ohne Widerstand gegen die Staatsgewalt, es sei denn, dass Sie belegen können, dass zwischen diesen Vorfällen und dem Schadensfall kein Kausalzusammenhang besteht.
12. Schäden, deren Ursache in einem Ereignis oder in einer Ereignisfolge mit gleichem Ursprung liegt, wenn dieses Ereignis oder diese Ereignisse durch radioaktive, giftige, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von Kernbrennstoffen, radioaktiven Produkten oder Abfällen hervorgerufen werden, sowie Schäden, die direkt oder indirekt aus jeglicher Quelle ionisierender Strahlung hervorgehen.
13. Wir versichern Sie nicht für:
 - dringende Maßnahmen, die eine geschädigte Person ergreift, um einen drohenden Schaden oder die Verschlimmerung eines Schadens, für den Sie haften könnten, abzuwenden [Art. 6.28 ZGB];
 - die zusätzliche Entschädigung, den das Gericht einer geschädigten Person zuspricht, wenn Sie vorsätzlich und in der Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, deren Persönlichkeitsrecht verletzt oder deren Ehre oder Ruf geschädigt haben [Art. 6.31 § 3 ZGB];
 - die Folgekosten richterlicher Anordnungen oder Verbote, die Ihnen auferlegt wurden, weil Sie nachweislich gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen haben, die ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, oder weil Sie ernstlich mit einem solchen Verstoß gedroht haben [Art. 6.40 ZGB].

Artikel 29: Hauptschadensersatz

Unser Versicherungsschutz umfasst den Hauptschadensersatz in Höhe der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Summen.

Artikel 30: Rettungskosten*, Zinsen und Gebühren

A. Wir übernehmen:

- die Rettungskosten, unter der Bedingung, dass Sie uns sofort über alle von Ihnen getroffenen Rettungsmaßnahmen informieren;
- die mit dem Hauptschadensersatz verbundenen Zinsen, Kosten für Zivilverfahren sowie Honorare und Gebühren für Anwälte und Gutachter, insoweit diese Kosten von uns aufgewendet oder von uns genehmigt wurden;

Wenn die Rettungskosten, die Zinsen und die Gebühren sowie der Hauptschadensersatz die gesamte Versicherungssumme nicht überschreiten, übernehmen wir die gesamten Rettungskosten, Zinsen und Gebühren.

Wenn die Rettungskosten, die Zinsen und die Gebühren sowie der Hauptschadensersatz die gesamte Versicherungssumme überschreiten, werden die Rettungskosten einerseits und die Zinsen und die Gebühren andererseits jeweils wie folgt begrenzt:

- wenn die Gesamtversicherungssumme 2.478.935,25 EUR beträgt oder darunter liegt: 495.787,05 EUR;
- wenn die Gesamtversicherungssumme zwischen 2.478.935,25 EUR und 12.394.676,24 EUR liegt: 495.787,05 EUR plus 20% der Tranche zwischen 2.478.935,25 EUR und 12.394.676,24 EUR;
- wenn die Gesamtversicherungssumme 12.394.676,24 EUR übersteigt: 2.478.935,25 EUR plus 10% der Tranche über 12.394.676,24 EUR hinaus, mit einem Maximum von 9.915.740,99 EUR.

[Die vorstehend genannten Summen sind an den Verbraucherpreisindex gebunden; Basisindex: November 1992 = 113,77].

Wir übernehmen die Rettungskosten sowie die Zinsen und die Gebühren, sofern sie sich auf die durch den vorliegenden Vertrag versicherten Leistungen beziehen. Wir kommen für die Kosten nur nach Maßgabe unserer vertraglichen Verpflichtung auf.

B. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. Rettungskosten, die aus Maßnahmen zur Verhütung eines versicherten Schadensfalles hervorgehen, ohne dass eine drohende Gefahr bestand oder wenn die drohende Gefahr abgewandt worden ist.
2. Rettungskosten, die durch verspätetes Ergreifen der erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen, die Ihnen normalerweise obliegen, erforderlich waren.

Artikel 31: Selbstbeteiligung

Im Schadensfall tragen Sie einen in den allgemeinen und besonderen Bedingungen festgelegten Teil des Schadens selbst. Diese Selbstbeteiligung wird von der Schadenssumme abgezogen.

Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls für die Rettungskosten.

Für Personenschäden findet keine Selbstbeteiligung Anwendung.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen findet die Selbstbeteiligung nur einmal pro Schadensfall Anwendung, ganz gleich, wie viele Drittpersonen davon betroffen sind.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung in den besonderen Bedingungen wird nur die höchste Selbstbeteiligung angewandt, falls mehrere Selbstbeteiligungsbeträge Anwendung finden.

Die Interessen der Versicherten werden von uns nicht wahrgenommen, wenn der Schadensbetrag unter der Selbstbeteiligung liegt.

Kapitel V: Beschreibung des Versicherten Risikos

Artikel 32: Korrekte Beschreibung des Risikos

Der Vertrag wird auf der Grundlage der von Ihnen bereitgestellten Beschreibung des zu versichernden Risikos ausgestellt.

A. Bei Vertragsabschluss

müssen Sie uns genau alle Ihnen bekannten Umstände angeben, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die für uns eine Bewertungsgrundlage für das Risiko darstellen.

müssen Sie uns u.a. genau über alle Komponenten und Einzelheiten der von Ihnen ausgeübten beruflichen Tätigkeit informieren, sowie über die der anderen Versicherten.

müssen Sie uns alle Mittel zur Verfügung stellen, die wir zur Bewertung des Risikos benötigen, insbesondere durch Zugang zu den Anlagen, Geschäftsbüchern und Dokumenten.

B. Während der Vertragslaufzeit

müssen Sie uns jede Änderung der Umstände bzw. neue Umstände genau und schnellstmöglich angeben, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten müssen, die die Möglichkeit eines Schadensfalles deutlich und dauerhaft erhöhen.

Faktoren der Risikoerhöhung sind u.a.:

- Umstrukturierung und Erweiterung des Unternehmens durch die Schaffung neuer Betriebssitze oder die Ausübung neuer betrieblicher Tätigkeitsbereiche;
- Verwendung von Materialien, Geräten, Verfahrensweisen oder Techniken, die das Risiko wesentlich erhöhen;
- die Einführung neuer Produkte am Markt;
- der Betrieb einer Baustelle in Form der Gelegenheitsgesellschaft.

Artikel 33: Vertragsanpassung

Innerhalb eines Monats, vom Tag, an dem wir von einer ungenauen oder unvollständigen Risikobeschreibung bzw. einer Risikoerhöhung Kenntnis bekommen haben, können wir entweder:

eine Vertragsänderung vorschlagen,

- mit Wirkung vom Tag, an dem wir von der ungenauen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos bei Vertragsabschluss Kenntnis bekommen haben;
- mit Rückwirkung vom Tag der Risikoerschwerung während der Vertragslaufzeit, ob Sie diese Erschwerung angezeigt haben oder nicht;

oder den Vertrag kündigen, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das Risiko unter keinen Umständen versichert hätten. Wenn Sie den Vertragsänderungsvorschlag ablehnen oder ihn nach Ablauf eines Monats nach Erhalt desselben nicht angenommen haben, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach dieser Monatsfrist kündigen.

Artikel 34: Betrug bei der Risikobeschreibung

Falls die Unterlassung oder die Ungenauigkeit in der Risikoangabe vorsätzlich geschehen ist, wodurch wir bei der Risikobeurteilung irreführt wurden,

- bei Vertragsabschluss, ist der Vertrag ungültig;
- während der Vertragslaufzeit, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig waren, zu dem wir vom Betrug Kenntnis erlangt haben, schulden Sie uns als Schadensersatz.

Artikel 35: Gefahrenminderung

Wenn sich das versicherte Risiko erheblich und dauerhaft verringert hat, u.z. derart, dass wir es zu anderen Bedingungen versichert hätten, falls diese Gefahrenminderung bei Vertragsabschluss vorgelegen hätte, werden wir die Prämie dementsprechend verringern vom Tag, an dem wir von der Gefahrenminderung Kenntnis erlangt haben.

Wenn wir uns innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag auf eine Prämienermäßigung nicht einigen können, sind Sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Kapitel VI: Rechte und Verpflichtungen im Schadensfall

Artikel 36: Ihre Verpflichtungen

Sie müssen:

- a. Einzelheiten über Aufträge elf Jahre nach In-Verkehr-Bringen Ihrer Produkte aufbewahren, die Ergebnisse aller Qualitätskontrollen, die ein gewissenhafter Fachmann normalerweise ausführt, aufzeichnen und aufbewahren; hierzu zählen insbesondere die für die Sicherheit der Produkte erforderlichen Kontrollen, die Modalitäten hinsichtlich der Produktionsphasen, der Verpackung und Aufmachung, der Lagerung, des Versands, der Lieferung, der Installation und der Bedienungsanleitungen.

Wenn Ihre Haftung durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung nicht widerlegt werden könnte, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, jedoch unter Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10%, mindestens 250 EUR und höchstens 2.500 EUR pro Schadensfall.

- b. alle zweckmäßigen Maßnahmen ergreifen, um den Folgen des Schadens vorzubeugen und sie einzudämmen;
- c. uns den Schadensfall unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie davon Kenntnis hatten, oder so bald wie möglich, schriftlich anzeigen;
- d. uns unverzüglich genaue, vollständige und sachdienliche Auskünfte über die Schadensumstände erteilen;
- e. uns unverzüglich alle Beweisstücke und Unterlagen zukommen lassen, die mit dem Schaden in Verbindung stehen. Vorladungen sowie generell alle den Schaden betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Empfang oder Zustellung zugeschickt werden;
- f. unseren Anweisungen und vorgeschriebenen Maßnahmen Folge leisten;
- g. vor Gericht erscheinen, sich den vom Gericht angeordneten Untersuchungsmaßnahmen unterwerfen und die von uns verlangten Prozesshandlungen vornehmen;
- h. sich jedes Haftungsanerkennnisses sowie jedes Vergleiches, jeder Festsetzung einer Schadenssumme, jeder Entschädigungsleistung oder -zusage enthalten.

Das Eingeständnis des bloßen Tatbestandes und das Gewähren der ersten finanziellen Unterstützung sowie die Erste-Hilfe-Leistung beinhalten jedoch kein Haftungsanerkennnis.

Artikel 37: Unsere Verpflichtungen

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz, sobald Sie diesen in Anspruch nehmen.

Insoweit unsere Interessen hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung übereinstimmen, haben wir das Recht, in Ihrem Namen die Forderung der geschädigten Person zu bestreiten. Ist die Forderung begründet, können wir der geschädigten Person Schadenersatz leisten.

Unsere Schadenersatzleistung beinhaltet keinerlei Haftungsanerkennung Ihrerseits und sie darf Sie nicht benachteiligen.

Falls Sie strafrechtlich verfolgt werden und die zivilrechtlichen Belange nicht geregelt sind, übernehmen wir Ihre strafrechtliche Verteidigung, sowie die Vertretung Ihrer zivilrechtlichen Belange, soweit Sie den Versicherungsschutz dieses Vertrags in Anspruch nehmen können.

Falls Sie nur eine begrenzte Leistung beanspruchen können oder falls wir zugunsten eines Dritten intervenieren müssen, und uns Ihnen gegenüber ein Regressanspruch zusteht, werden wir Ihre strafrechtliche Verteidigung nicht übernehmen.

Artikel 38: Nichtbeachtung Ihrer Verpflichtungen

Erfüllen Sie eine der in Artikel 36 genannten Verpflichtungen nicht, so können wir unsere Leistungen bis zur Höhe des uns zugefügten Schadens verringern.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen in betrügerischer Absicht können wir den Versicherungsschutz ablehnen und den Vertrag kündigen.

Artikel 39: Bei Erschwerung des Risikos oder Betrug bei der Risikobeschreibung

Wir erbringen die vereinbarte Versicherungsleistung, falls Ihnen die Unterlassung oder die unrichtige Erklärung bei der Risikobeschreibung nicht vorgeworfen werden kann.

Wenn diese Unterlassung oder unrichtige Erklärung Ihnen jedoch vorgeworfen werden kann, werden wir die Versicherungsleistung entsprechend dem Verhältnis erbringen, das zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie das Risiko, dessen Art durch den Schadensfall zutage getreten ist, korrekt beschrieben hätten.

Wenn wir jedoch den Beweis dafür erbringen, dass wir das Risiko keinesfalls versichert hätten, beschränkt sich unsere Erstattung auf die Gesamtsumme der Prämien, die seit dem Zeitpunkt gezahlt wurden, zu dem das Risiko unversicherbar geworden war.

Wir werden eine Schadenregulierung ablehnen, falls Sie uns hinsichtlich der Risikobeurteilung arglistig getäuscht haben.

Artikel 40: Forderungsübergang

Wir treten gegenüber den für den Schaden haftbaren Dritten in Ihre Rechte und Ansprüche, oder die des Begünstigten ein, und zwar in Höhe des gezahlten Schadenersatzes.

Folglich können Sie keinen Verzicht auf Regress zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person oder irgendwelcher Organisation bewilligen, ohne vorher unser Einverständnis einzuholen.

Wenn sich der Forderungsübergang durch Ihr Verschulden oder durch Zutun des Begünstigten nicht mehr zu unseren Gunsten auswirken kann, können wir die gezahlte Entschädigung entsprechend des erlittenen Schadens von Ihnen bzw. vom Begünstigten zurückfordern.

Der Forderungsübergang darf Sie oder den Begünstigten nicht benachteiligen, wenn die Entschädigung nur teilweise erbracht worden wäre. In diesem Fall verfügen Sie und der Begünstigte hinsichtlich der noch geschuldeten Entschädigung uns gegenüber über ein Vorzugsrecht.

Wir haben kein einziges Recht auf Regress gegen Ihre Deszendenten, Aszendenten, Ihren Ehepartner und Ihre angeheirateten Verwandten, auch nicht gegen die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, Gäste und Mitglieder Ihres Hauspersonals, außer bei Böswilligkeit. Wir können jedoch Regress gegen diese Personen ausüben, falls deren Haftung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

Artikel 41: Regressanspruch

Wenn wir einem geschädigten Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig sind, haben wir, unbeschadet jeder anderen Forderung, die wir geltend machen können, und insoweit als wir unsere Leistungen hätten ablehnen oder begrenzen können, einen Regressrecht gegen Sie und ggf. gegen jeden anderen Versicherten bis zur Höhe seiner persönlichen Haftung.

Der Regressanspruch erstreckt sich auf die Zahlung des Hauptschadenersatzes sowie auf die Gerichtskosten und Zinsen.

Kapitel VII: Modalitäten der Prämien

Artikel 42: Die Prämien

Die Prämien werden

- entweder pauschal (siehe Artikel 43)
- oder auf der Grundlage des Umsatzes* und/oder des Entgeltes* berechnet (siehe Artikel 44).

Artikel 43: Pauschalprämie

Wird in den besonderen Bestimmungen eine Pauschalprämie angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Pauschalprämie wird je nach der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens berechnet.
2. Die Anzahl der Personen wird wie folgt festgesetzt:
 - der Betriebsleiter, sein Ehepartner, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie unbezahlte Hilfen gelten alle zusammen als eine Person;
 - jeder aktive Teilhaber zählt als eine Person (mit Ausnahme der oben genannten Personen);
 - jedes entlohnte Personalmitglied zählt:
 - als 1 Person, wenn die Arbeitszeit über 50% der normalerweise pro Jahr geleisteten Arbeitszeit liegt
 - als ½ Person, wenn die Arbeitszeit 50% oder weniger der normalerweise pro Jahr geleisteten Arbeitszeit beträgt;
 - jede[r] Zeitarbeiter[in] oder Student[in] zählt als ¼ Person, wenn die Arbeitszeit bis zu 3 Monaten pro Jahr beträgt; als ½ Person wenn die Arbeitszeit 3 bis 6 Monate pro Jahr beträgt und als 1 Person, wenn die Arbeitszeit mehr als 6 Monate pro Jahr beträgt;
 - Aushilfen, die gelegentlich bei Messen, Straßensonderverkaufsaktionen, usw. beschäftigt werden, sind automatisch versichert, wenn sie nicht mehr als 15 Tage pro Jahr beschäftigt werden.
3. Änderung der Anzahl der Personen während der Vertragsdauer
Übersteigt die Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen die in der Fälligkeitsanzeige genannten Anzahl, müssen Sie uns dies innerhalb von 60 Tagen melden.
Wir werden die vertragliche Prämie in diesem Fall bei der nächsten Fälligkeit anpassen.
Wenn Sie uns die Änderung der Beschäftigtenzahl nicht melden und ein Schadensfall eintreten sollte, errechnen wir die Entschädigungsleistung aus dem Verhältnis der Differenz der gezahlten Prämie zu der eigentlich von Ihnen zu zahlenden Prämie, wenn Sie uns die Beschäftigtenzahl ordnungsgemäß angegeben hätten.

Artikel 44: Prämien auf Grundlage des Entgeltes oder des Umsatzes

Wird die in den besonderen Bedingungen genannte Prämie nach den Arbeitslöhnen oder dem Umsatz berechnet, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Vorläufige Prämie
Sie verpflichten sich, eine vorläufige Prämie zu zahlen, die jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus zahlbar ist.
Die vorläufige Prämie errechnet sich aufgrund der Angaben, die Sie für die letzte Prämienabrechnung oder zu Vertragsbeginn gemacht haben, und zwar auf der Grundlage der Angaben, die uns tatsächlich vorliegen.
Jedesmal, wenn die Differenz zwischen der vorläufigen Prämie und der letzten Prämienabrechnung mindestens 20% beträgt, wird die vorläufige Prämie dem Betrag der letzten Prämienabrechnung angeglichen.
2. Regelmäßige Anzeige des Umsatzes oder des Entgeltes
Sie haben uns innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf jeder Versicherungsperiode eine von Ihnen unterzeichnete Erklärung zuzustellen, die je nach dem Fall folgende Angaben enthalten muss:
 - entweder den in der abgelaufenen Periode erzielten Umsatz

- oder eine Aufstellung des Entgeltes, das Sie den Beschäftigten des versicherten Unternehmens zahlen; falls Dritte Ihnen Leiharbeiter zur Verfügung gestellt haben sollten, die Aufstellung der Arbeitslöhne, die diesem Personal gezahlt worden sind.

Die Rechnungsbeträge der Subunternehmer, die Arbeitskräfte stellen, werden den Arbeitslöhnen in Höhe von 50% hinzugerechnet.

Als Entgelt gilt das genaue Verzeichnis der Löhne, Gehälter, Bezüge, Kommissionen, Sonderzahlungen, Gewinnanteile, Trinkgelder, Gegenwert der Naturallöhne, Prämien, Urlaubsgeld, Treueprämien, usw.

Das Entgelt darf auf keinen Fall unter dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Für minderjährige Betriebsangehörige und Auszubildende, auch nicht bezahlte, einschließlich der Auszubildenden mit Ausbildungsvertrag wird die Prämie auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitslohns errechnet; letzteres darf dabei nicht unter dem Durchschnittslohn der anderen volljährigen und erwerbsfähigen Arbeiter und Angestellten der gleichen Berufsgruppe liegen.

Die Angaben in der regelmäßig abzugebenden Arbeitslohnenerklärung werden nach Personalkategorien aufgeschlüsselt, die den in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehenen Kategorien entsprechen, um es uns zu ermöglichen, die Versicherungsprämie korrekt zu berechnen.

Nach Empfang der Erklärung werden wir die Prämienabrechnung aufstellen.

Sie müssen eine Zusatzprämie zahlen, wenn die auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten Arbeitslohns berechnete Prämie den vorläufigen Prämienbetrag überschreitet. Ist die vorläufige Prämie jedoch höher, so werden wir Ihnen den zu viel gezahlten Prämienanteil zurückzahlen müssen.

Liegt die Prämie unter der in den besonderen Bedingungen festgelegten Mindestprämie, so sind wir berechtigt, die Versicherungspolice in einen Vertrag mit Pauschalprämie umzuwandeln. Die Pauschalprämie ist genauso wie die Mindestprämie unteilbar, auch wenn das Risiko nicht während einer vollständigen Versicherungsperiode gelaufen hat.

3. Folgen der Nichtanzeige des Entgeltes oder des Umsatzes

Bei Nichtanzeige des Umsatzes oder des Entgeltes innerhalb der gesetzten Fristen, bei Nichtvorlage oder Nichtvorhandensein von Geschäftsbüchern oder im Falle einer derartigen Buchführung, die jegliche Prüfung unmöglich macht, haben wir das Recht, die Prämie auf der Grundlage des Prämienbetrages des vergangenen Jahres um 50% zu erhöhen.

Die aus dieser Berechnung entstandene Prämie ist zu den gleichen Bedingungen zahlbar wie die sonstigen im Vertrag vorgesehenen Prämien und kann nur abgeändert werden, wenn Sie oder wir entsprechende Belege erbringen können.

Artikel 45: Zahlung der Prämie

Sie müssen den auf der Fälligkeitsanzeige angegebenen Betrag einschließlich der Steuern, Beiträge und Kosten zahlen. Die Prämie muss zum Fälligkeitstermin gezahlt werden, nach Erhalt der Zahlungsaufforderung.

Bei Nichtzahlung der Prämie werden wir Ihnen über ein vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück oder per Einschreiben eine Aufforderung zur Prämienzahlung zukommen lassen, die als Inverzugsetzung gilt.

Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen einen Pauschalbetrag zur Deckung der verwaltungsmäßig anfallenden Inkassogebühren zu berechnen.

Ist die Prämie innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, der auf die Inverzugsetzung folgt, nicht bezahlt, so wird die Gesamtheit der im Vertrag vorgesehenen Garantien vorübergehend aufgehoben und wird der Vertrag nach Ablauf einer neuen Frist von mindestens 15 Tagen ab der Aufhebung gekündigt.

Wenn die Garantien vorübergehend aufgehoben werden, bleiben die während der Aufhebungsperiode fällig werdenden Prämien uns geschuldet, vorausgesetzt, dass Sie wie oben beschrieben in Verzug gesetzt worden sind. Wir können jedoch nicht die Zahlung der Prämien für mehr als zwei aufeinander folgende Jahre fordern.

Die Garantien werden am Zeitpunkt, an dem wir die Vollzahlung der geforderten Prämien erhalten haben, wieder in Kraft gesetzt.

Kapitel VIII: Der Verlauf des Vertrages

Artikel 46: Vertragsbeginn

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, tritt Ihr Vertrag zu dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

Artikel 47: Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrages ist in den besonderen Bedingungen angegeben.

Am Ende der Versicherungsperiode wird Ihr Vertrag stillschweigend um die in den besonderen Bedingungen angegebene Periode verlängert, es sei denn, dass einer der Vertragspartner wenigstens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrages per auf der Post aufgegebenes Einschreiben, Einspruch dagegen erhebt.

Artikel 48: Vertragskündigung

A. Sie können den Vertrag kündigen:

1. bei einer Gefahrverminderung, unter Beachtung der in Artikel 35 genannten Bestimmungen;
2. am Ende jeder Versicherungsperiode, unter Beachtung der in Artikel 47 genannten Bestimmungen;
3. bei Abänderung der Versicherungsbedingungen und/oder -prämien, unter Beachtung der in Artikel 50 genannten Bestimmungen;

B. Wir können den Vertrag kündigen:

1. bei einer unabsichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung bei Vertragsabschluss oder bei einer Risikoerschwerung, unter Beachtung der in Artikel 33 genannten Bestimmungen;
2. bei einer absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung während der Laufzeit des Vertrages, unter Beachtung der in Artikel 34 genannten Bestimmungen;
3. nach Eintreten eines Schadensfalles, spätestens einen Monat nachdem wir die Entschädigung geleistet oder abgelehnt haben. In diesem Fall tritt die Kündigung drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft.

Wenn Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, uns zu betrügen, können wir den Vertrag jederzeit kündigen.

Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder wir sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der in diesem Rahmen vorgesehenen Artikel des Strafgesetzbuches.

4. wenn Sie sich weigern, die Schadenverhütungsmaßnahmen zu treffen, die von uns als unerlässlich erachtet werden;
5. bei Nichtzahlung der Prämie, gemäß den in Artikel 45 vorgesehenen Modalitäten.
6. Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß den in Artikel 47 vorgesehenen Modalitäten;
7. bei Übertragung, Einbringung oder Verlegung der Tätigkeiten, unter Beachtung der in Artikel 51 genannten Bestimmungen;
8. bei Konkurs des Versicherungsnehmers, unter Beachtung der in Artikel 52 genannten Bestimmungen;
9. bei Tod des Versicherungsnehmers, unter Beachtung der in Artikel 53 genannten Bestimmungen.

Artikel 49: Kündigungsbedingungen

Die Kündigung erfolgt durch Zustellungsurkunde, per auf Post aufgegebenes Einschreiben oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen eine Empfangsbestätigung.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, tritt die Kündigung erst nach Ablauf eines Monats in Kraft, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder des Datums der Empfangsbestätigung, oder, was Einschreiben betrifft, ab dem Tag nach der Abgabe bei der Post.

Artikel 50: Änderungen der Versicherungsbedingungen und/oder der Prämien

Wenn wir unsere Versicherungsbedingungen und /oder Prämien ändern, können wir die abgeänderten Bedingungen und/oder Tarife auf jede Garantie dieses Vertrages am nächsten jährlichen Fälligkeitstag sofort anwenden, nachdem wir Sie hierüber informiert haben.

Sie können jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Empfang dieser Benachrichtigung die betreffende Garantie oder den gesamten Vertrag kündigen.

Diese Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn die Änderungen der Versicherungsbedingungen und /oder der Prämien auf einer behördlich angeordneten Änderung beruhen, die für alle Versicherungsgesellschaften gleichermaßen gilt.

Artikel 51: Tätigkeitsabtretung, -einbringung oder -übertragung

Bei Abtretung oder Einbringung, bei Übertragung der Tätigkeit, bei Übernahme, Umgestaltung, Zusammenschluss, Auflösung oder Liquidation werden unsere Verpflichtungen von Rechts wegen aufgehoben, und zwar sobald ein solches Ereignis eintritt.

Der Vertrag kann dann entweder nach entsprechender Anpassung wieder in Kraft gesetzt oder gekündigt werden. Im letzteren Fall sind Sie gehalten, uns als Entschädigung einen Betrag in Höhe der Durchschnittsprämie der letzten drei Jahre zu zahlen.

Artikel 52: Konkurs

Im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten der Gläubigergemeinschaft bestehen, die uns gegenüber Schuldnerin der Prämiensumme wird, die von der Konkursanmeldung an fällig wird.

Der Gläubigervertreter und wir selbst haben jedoch das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Wir können den Vertrag jedoch frühestens 3 Monate nach der Konkursanmeldung kündigen, während der Gläubigervertreter den Vertrag nur innerhalb von 3 Monaten nach Konkursanmeldung kündigen kann.

Artikel 53: Tod des Versicherungsnehmers

Im Falle des Todes gehen die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Verpflichtungen auf Ihre Erben über. Ihre Erben können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Tod kündigen.

Wir können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme des Todes kündigen.

Artikel 54: Wohnsitz - Mitteilungen

Der Wohnsitz der Parteien wird von Rechts wegen gewählt: der unsrige am Gesellschaftssitz oder an einem der Zweigstellen in Belgien; der Ihrige an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse oder an der Adresse, die Sie uns gegebenenfalls nachträglich angegeben haben.

Nur die Mitteilungen, die an unseren Gesellschaftssitz oder an einen unserer Zweigstellen in Belgien geschickt werden, haben Gültigkeit.

Mitteilungen, die an Sie gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an Ihre Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

Artikel 55: Mehrzahl von Versicherungsnehmern

Bei Mehrzahl von Versicherungsnehmern für eine Police haften dieselben solidarisch und ungeteilt, und jede Benachrichtigung seitens uns an einen einzelnen Versicherungsnehmer ist allen gegenüber rechtsgültig.

Artikel 56: Gerichtsstand

Versicherungsvertragsanfechtungen durch die Parteien werden dem Gericht unterworfen, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

Artikel 57: Anwendbares Recht und Verjährungsfrist

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung. Gemäß Art. 88 und 89 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen beträgt die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre.

Das belgische Zivilgesetzbuch (ZGB) wird schrittweise reformiert. Daher spricht man bei den neuen, angepassten Bestimmungen vom „Zivilgesetzbuch“ (Code civil) und bei den älteren Regelungen vom „alten Zivilgesetzbuch“ (Ancien code civil). Im Schadensfall hängen die anwendbaren außervertraglichen Haftungsregeln davon ab, wann die Umstände eingetreten sind, die eine Haftpflicht begründen können : Treten diese nach dem 1. Januar 2025 ein, gilt das neue Zivilgesetzbuch. Tritt der Sachverhalt vor diesem Datum ein, gelten die Bestimmungen des alten Zivilgesetzbuches.

STICHWORTVERZEICHNIS

Arbeiten

Alle materiellen Arbeiten, die von Ihnen im Rahmen der in den besonderen Bedingungen definierten Tätigkeiten ausgeführt werden, unter Ausschluss der rein geistigen Arbeiten [Studien, Beratungen, Anweisungen].

Ausführung von Arbeiten

Dazu gehört in erster Linie folgendes: provisorische Abnahme der Arbeiten, Inbesitznahme, Nutzung, Bereitstellung oder Inbetriebnahme der Arbeiten, d.h. Sie haben tatsächlich keine Verfügungs- oder Kontrollgewalt mehr über die Arbeiten.

Dritte

Jede natürliche oder juristische Person außer:

1. dem Versicherungsnehmer;
2. dem Betriebsleiter, den Teilhabern, Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern und Beauftragten in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben;
3. dem Ehepartner eines Versicherten und den anderen Personen, die gewöhnlich in seinem Haushalt leben, wenn der Versicherte den Schaden persönlich verursacht hat.

Beauftragte, Teilhaber, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder gelten nur bei Sachschäden als Dritte. Leiharbeiter und unbezahlte Aushilfen gelten bei allen Schäden als Dritte.

Entgelt

Jeder Arbeitslohn sowie jede - auch nicht finanzielle - Vergütung als Gegenleistung für geleistete Arbeit, die dem Personal und all denjenigen, die im Unternehmen eine aktive Tätigkeit ausüben, ausgezahlt werden.

Führungskräfte

Alle Personen, die über eine Vollmacht als Betriebsleiter verfügen oder teilweise damit ausgestattet sind. Daraus leitet sich die Befugnis ab, Entscheidungen zu treffen, und Anweisungen zu geben, wenn diese Personen im Rahmen ihrer Vollmacht und nicht als ausführende Beauftragte handeln.

Lieferung eines Produktes

Aberkennung der materiellen Besitzrechte an einem Produkt, d.h. der Moment, in dem Sie die Verfügungs- oder Kontrollgewalt über das Produkt verloren haben.

Produkt

Jedes bewegliche greifbare Gut (Fabrikat, Abfall, Ausschuss), das Sie im Rahmen der in den besonderen Bedingungen definierten Tätigkeiten liefern.

Regress von Dritten

Diese Garantie deckt Ihre Haftung gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 a des belgischen bürgerlichen Gesetzbuches für materielle Schäden, für Sanierungs- und Abbrucharbeiten, sowie für Immobiliennutzungsverlust durch ein Feuer oder eine Explosion, die im Rahmen einer Feuerversicherung versichert sind und die, nachdem auch durch den Vertrag versicherte Güter beschädigt wurden, sich auf Güter ausbreiten, die Dritten - inklusive Gästen - gehören.

Im Rahmen dieser Garantie übernehmen wir ebenfalls Ihre Haftung für Kosten, die von Drittpersonen aufgewendet werden, um einen Schaden zu verhindern oder einzudämmen oder die versicherten Güter vor einer Schadenseinwirkung zu schützen.

Die Garantie Regress von Dritten umfasst nicht:

- die immateriellen Schäden, ausschließlich des Immobiliennutzungsverlustes;
- die Schäden, die Dritte durch einen Brand oder eine Explosion erleiden, der bzw. die in einer elektrischen oder elektronischen Anlage oder in einem elektrischen oder elektronischen Gerät entstanden ist und sich nicht auf andere versicherte Güter

ausgebreitet hat; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die durch Elektrizitätseinwirkung verursachten Schäden durch den Vertrag gedeckt sind;

- die Schäden durch Rauch, durch giftige, korrosive, belastende, schädigende oder schädliche Stoffe, durch Feuerlöschmittel an der Luft, am Boden, am Oberflächen- bzw. Grundwasser sowie an Pflanzen und Tieren, es sei denn, dass diese Stoffe berufsmäßig im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, eines Gartenbau- oder Fischzuchtbetriebs verwendet werden.

Rettungskosten

- Kosten für Maßnahmen, die wir zur Vorbeugung oder Eindämmung der Folgen eines versicherten Schadensfalls verlangen;
- Kosten für angemessene Maßnahmen, die Sie vernünftigerweise aus eigenem Antrieb mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters und unter Beachtung unternehmerischer Prinzipien ergreifen, um einem versicherten Schadensfall vorzubeugen oder um Folgeschäden vorzubeugen oder sie einzudämmen. Dabei gilt als Bedingung, dass diese Maßnahmen dringend notwendig sind, d.h. dass Sie gezwungen sind, diese unverzüglich durchzuführen, ohne uns vorher benachrichtigen und unser Einverständnis einholen zu können, wenn sie dadurch unsere Interessen beeinträchtigen.

Handelt es sich um Maßnahmen zur Verhinderung eines versicherten Schadens, muss eine unmittelbare Gefahr drohen, d.h. dass es ohne diese Maßnahmen kurzfristig und sicherlich zu einem Schadensfall kommen würde.

Schäden

- Unter Personenschäden versteht man:

finanzielle oder geistige Schäden aus jeglicher Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person, insbesondere Einkommensverluste, Kosten für den Genesungsprozess, Krankentransport, Beerdigungskosten und ähnliche Beeinträchtigungen.

- Unter Sachschäden versteht man:

jegliche Schädigung, Wertminderung, Zerstörung, jeglichen Verlust von Gütern oder Energie oder Schäden an Tieren.

Schadensfall

Das Schadensereignis, das zur Gewährung des Versicherungsschutzes berechtigt.

Die Gesamtheit der Schäden, die auf ein und dasselbe schadenstiftende Ereignis oder auf eine Reihe ähnlicher Ereignisse zurückzuführen sind, gilt als ein und derselbe Schadensfall.

- Unter immateriellen Schäden versteht man:

Die Vermögensschäden, die aus dem Nutzungsverlust eines Gutes oder dem Verlust eines Rechts oder von Diensten einer Person entstehen, insbesondere Mobilien- und/oder Immobiliennutzungsverlust, Anstieg von allgemeinen Kosten, Produktionsrückgang, Arbeitsstilllegung, Verluste an Gewinn, Kundschaft, Märkten und ähnliche Schäden.

- Unter immateriellen Folgeschäden versteht man:

Jeder Vermögensschaden als Folge von Personen- und Sachschäden, die durch den vorliegenden Vertrag gedeckt sind.

- Unter 3reinen immateriellen Schäden versteht man:

Schäden, die nicht infolge von Personenschäden oder Sachschäden entstanden sind.

Sie - Versicherte(r)

1. Der Versicherungsnehmer;
2. Der Betriebsleiter, die Teilhaber, Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Beauftragte und unbezahlte Arbeitskräfte in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben;
3. Ihr Ehepartner und alle anderen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, insoweit sie an den Unternehmenstätigkeiten teilhaben.

Umsatz

Die Gesamtheit der vom Versicherungsnehmer oder von den in seinem Namen handelnden Personen eingekommenen Summen als Preis für alle hergestellten, verkauften oder vertriebenen Waren und Produkte, sowie für erbrachte Leistungen wie Installations-, Unterhaltungs- und Reparatur- oder sonstige Arbeiten, ohne Mehrwertsteuer.

Umweltverschmutzung

Schäden durch Veränderung der spezifischen Eigenschaften, der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch Zufuhr oder Entzug von Bestandteilen oder Energie.

Unfall

Plötzliches, unbeabsichtigtes und nicht erwartetes Ereignis.

Versicherungsjahr

Zeitraum zwischen zwei jährlichen Fälligkeitstagen des Vertrages.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

Wir - Gesellschaft

AG Insurance AG, im Register der juristischen Personen eingetragen unter der Nummer 0404.494.849 - mit Sitz in 1000 BRÜSSEL, boulevard Emile Jacqmain 53, Unternehmen zugelassen unter Kode-Nr. 0079, Handelsregister Brüssel 345.622 unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd. de Berlaimont 14, 1000 Brüssel.

